

# Auswärtiges Amt

W 4197.

Berlin, den 27. April 1936.

Betr.: Erleichterungen für die Einreise  
zur XI. Olympiade Berlin 1936.

BINGEGANGEN BEI	
Deutschen General-Konsulat	
am 11. MAI 1936	
Gegeb. Nr.	503
	Anl.

## I. Abgabenrechtliche Erleichterungen.

1. Die Präsidenten der Landesfinanzämter sind ermächtigt, aus Billigkeitsgründen von der Erhebung von Zöllen und Verbrauchssteuern abzusehen bei der Einfuhr von Lebensmitteln einschliesslich Weinen und Tabakwaren, Arzneiwaren und Massagestoffen, die ausländische olympische Kämpfer über den Reisebedarf hinaus für ihren eigenen Verbrauch im Reisegepäck mitführen, wenn der einzelne Reisende durch Paß und Olympia-Ausweis nachweist, dass er an den Olympischen Spielen teilnimmt.

2. Die Präsidenten der Landesfinanzämter Berlin, Nordmark in Kiel und München sind ausserdem ermächtigt, aus Billigkeitsgründen von der Erhebung von Zöllen und Verbrauchssteuern abzusehen bei der Einfuhr

- a) von Einzelsendungen an Lebensmitteln einschliesslich Weinen und Tabakwaren, Arzneiwaren und Massagestoffen, wenn das Organisationskomitee bescheinigt, dass die Sendungen für ausländische olympische Kämpfer bestimmt sind,
- b) von Geschenksendungen (Überraschungssendungen) für die olympischen Mannschaften, wenn das Organisationskomitee bescheinigt, dass die Sendungen für olympische Kämpfer

An bestimmt

sämtliche Missionen und Berufskonsulate.

*H. J. von Drewe*

*Deutsche Zollbestz*

*1  
Händler  
2 R*

*2/200.  
118/5 36.*

*4*



bestimmt sind und wenn sie mengenmässig dem Bedarf der Mannschaften entsprechen.

3. Der Präsident des Landesfinanzamts Berlin ist weiter ermächtigt, aus Billigkeitsgründen von der Erhebung von Zöllen und Verbrauchsteuern abzusehen bei Lebensmitteln, die nach besonderer Liste in Sammelsendungen zur Verpflegung der olympischen Kämpfer eingeführt werden, wenn das Organisationskomitee bescheinigt, dass die Sendungen für ausländische olympische Kämpfer bestimmt sind.

Zu 1 bis 3. Den ausländischen olympischen Kämpfern sind sonstige ausländische Reisende gleichzustellen, die im Besitz eines Passes und eines Olympia-Ausweises sind.

#### II. Pflanzenpolizeiliche Erleichterungen.

Auf die pflanzenpolizeiliche Untersuchung des zur XI. Olympiade eingeführten untersuchungspflichtigen ausländischen frischen Obstes und Gemüses wird in demselben Umfang verzichtet, wie für diese Waren Erlaß der Zölle und Verbrauchsteuern zugestanden worden ist. Von dieser Vergünstigung bleiben Kartoffeln wegen der Gefahr der Einschleppung des Kartoffelkäfers ausgeschlossen.

#### III. Veterinärpolizeiliche Erleichterungen

Die Vorschriften des § 12 und des § 13 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1930 (Reichsgesetzblatt S. 547) finden keine Anwendung auf Fleischwaren, die bis zur Beendigung der olympischen Spiele im Jahre 1936 aus dem Aus-

und



und ihres Begleitpersonals eingehen und von den Zollstellen als solche anerkannt werden.

In Abweichung von § 13 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes unterliegen die vorbezeichneten Sendungen keiner amtlichen Auslandsfleischschau, wenn sie von den olympischen Kämpfern bei der Einreise nach Deutschland selbst mitgeführt werden.

Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen sowie Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleisch sind auch dann nicht der Auslandsfleischschau unterworfen, wenn sie als Post- oder Frachtgut eingehen.

Die übrigen im Post- und Frachtverkehr eingehenden Sendungen unterliegen der amtlichen Untersuchung in der Auslandsfleischbeschau stelle des Ortes, an dem die Kämpfe stattfinden.

#### IV. Sicherheitspolizeiliche Erleichterungen.

Ohne besondere Genehmigung sind zur Einfuhr zugelassen Waffen (Gewehre, Pistolen und Revolver) und Munition, die durch ausländische olympische Kämpfer zur Benutzung bei dem Schießwettbewerb in Berlin-Wannsee

a) in ihrem Reisegeut oder

b) als Einzelsendung oder

c) in Sammelsendungen eingeführt werden, wenn

zu a) der einzelne Reisende durch Paß und Olympia-Ausweis nachweist, dass er an den olympischen Spielen teil-

nimmt,



nimmt,  
zu b) und c) das Organisationskomitee bescheinigt, dass die  
Sendungen für ausländische Kämpfer bestimmt sind.

Diese Ermächtigung gilt auch für die Wiederaus-  
fuhr dieser Waffen.

Im Auftrag

Bimpler